



MHH

Medizinische Hochschule
Hannover

ECCLESIA

mildenberger

HOSPITAL

Risikomanagement Aktueller Stand 2012

06. September 2012

Compliance Management im Krankenhaus

AGENDA

I. Compliance – eine Einführung

1. Eine Modeerscheinung?

2. Ziel

3. Notwendigkeit

4. Umsetzung von Compliance

II. Compliance und Versicherung

III. Zusammenfassung

**Compliance – eine Modeerscheinung
oder dauerhafte Verpflichtung?**

Compliance – eine Einführung

1. Compliance – eine Modeerscheinung?

Definition:

Compliance = Verpflichtung eines Unternehmens, sich an die vom Gesetzgeber, von den Eigentümern des Unternehmens und von den Aufsichtsgremien / Behörden formulierten Gesetze und Regeln zu halten und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Auslöser:

Verstöße der Vergangenheit im In- und Ausland
z.B. Enron, Siemens, Deutsche Telekom, Deutsche Bahn und Lidl.

I.1 Compliance – eine Modeerscheinung?

- **Entwicklung/Zukunft:**



Starke Beeinflussung aus den USA:

USA ist Vorreiter im Bereich Compliance-Regulierung.

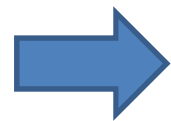
Mitarbeiter von US-Behörden erhalten mittlerweile eine Belohnung von 10 – 30 % der eingetriebenen Bußgelder, wenn sie Compliance-Verstöße ihres Unternehmens melden.

1.2 Ziel vom Compliance

Was ist das **Ziel** von Compliance?

Compliance zielt immer auf Risikomanagement.

Unternehmerische Tätigkeit ist immer mit Risiken verbunden.
Ausschlaggebend ist, wie ein Unternehmer mit ihnen umgeht.



Fehler können zu einer Haftung der Geschäftsführung sowohl gegenüber den Gesellschaftern (intern) als auch gegenüber Patienten, Gläubigern und sonstigen Dritten (extern) führen.



I.2 Ziel vom Compliance

Sich **realisierende Risiken** können sein:

- Schadenersatzansprüche,
- erhebliche wirtschaftliche Einbußen durch Bußgelder, Strafverfahren,
- Aufklärungskosten oder
- Reputationsschäden.



Beispiel Siemens:

Aufgrund des Korruptionsskandals soll mehr als eine **halbe Milliarde Euro** Honorare für die Aufklärung dieses Skandals ausgegeben worden sein.

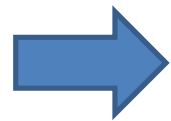
Beispiel MAN SE:

150 Mill. Euro Bußgeld wg. Schmiergeldzahlungen

I.3 Notwendigkeit von Compliance

Warum Compliance?

Im Zeitalter von immer **komplexeren Sicherheitsanforderungen** in modernen Krankenhausunternehmen wird kein Unternehmen an einer Compliance-Implementierung vorbeikommen.



Das **Haftungspotential** der Geschäftsleitungen **steigt** stetig.

I.3 Notwendigkeit von Compliance

Das **Haftungspotential**:

Auch nach der Hochschulmedizin-Reform existieren komplexe Zuständigkeitsstrukturen mit unscharfen Grenzen und/oder Überschneidungen:

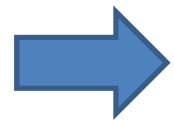
- **Universitätsklinikum (UK) - Medizinische Fakultät (MF)**
- **UK/Hochschulmedizin: Vorstand/Aufsichtsrat**
- **MF – Universität**
- **UK – Universität**
- **MF – Ministerium**
- **UK - Ministerium**

I.3 Notwendigkeit von Compliance

Das **Haftungspotential**:

Aktiengesetz:

Ohne die Compliance Implementierung haften
Vorstände und Aufsichtsräte der Gesellschaft für
Handlungen ihrer Mitarbeiter in Anlehnung an § 93
Absatz 2 und § 166 Aktiengesetz.



Es geht also vorrangig um die **Vermeidung von Fehlern**
im Betriebsablauf als Ursache späterer
Haftungsansprüche.

I.3 Notwendigkeit von Compliance

Das Haftungspotential:

Wirtschaftsprüfer:

Im Prüfungsstandard (PS) 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird der Begriff **Compliance-Management-System** wie folgt definiert:

I.3 Notwendigkeit von Compliance

Definition „Compliance“:

„Unter einem **Compliance-Management-System (CMS)** sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln bzw. die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße).“

I.3 Notwendigkeit von Compliance

- ❖ **Erfordernis aufgrund der Wirtschaftsprüfer:**
 - **IDW PS 345** „Auswirkung des deutschen Corporate Gouvernemenet Codex auf die Abschlussprüfung.“
 - **IDW PS 720** „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung § 53 Haushaltsgrundsätze Gesetz (HGrG).“

I.4 Umsetzung von Compliance

Rechtslage

- **Es gibt keine ausdrückliche Rechtspflicht, eine Compliance-Organisation im Unternehmen einzurichten**
- **Es existieren allerdings Normen, die der Geschäftsführung entsprechende Organisationspflichten nahelegen**
- **§ 91 Abs. 2 Aktiengesetz:
Verpflichtung des Vorstands zur Etablierung eines Frühwarn- und Überwachungssystems für bestandsgefährdende Entwicklungen (Risikomanagement)**

I.4 Umsetzung von Compliance

Rechtslage

- § 107 Aktiengesetz

Problemfeld **Wirtschaftsprüfer**: Etablierung des Prüfungsstandards IDW PS 980 „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen“

- Anlehnung an die Erfordernisse des deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

I.4 Umsetzung von Compliance

Überblick über Corporate Gouvernemen Kodizes im Gesundheitswesen bei öffentlich-rechtlichen Trägern:

Public Corporate Gouvernemen Kodex, z.B.

- **Corporate Gouvernemen Kodex für die Beteiligung des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen**
- **Public Corporate Gouvernemen Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart**
- **Public Corporate Gouvernemen Kodex der Freien und Hansestadt Bremen**
- **Public Corporate Gouvernemen Kodex der Freien und Hansestadt Hamburg**

I.4 Umsetzung von Compliance

- Alle diese **Corporate Gouvernment Kodizes** haben gemein, dass sie eine nachhaltige Weiterentwicklung der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Führung und Überwachung von Unternehmen erreichen wollen.

Hieraus resultieren folgende einzuleitende Schritte für ein sachgerechtes Compliance-System:



I.4 Umsetzung von Compliance

1. Der Vorstand / Geschäftsführung muss das Compliance-System im täglichen Handeln vorleben.

Nur so wird Compliance in der Mitarbeiterschaft erfolgreich verankert werden können.

2. Zunächst ist eine Risikoanalyse des Unternehmens erforderlich.

Jedes Unternehmen hat eine eigene Risikostruktur, die später auch in der Umsetzung von Compliance abgebildet werden muss.



I.4 Umsetzung von Compliance

- 3. Einrichtung einer Organisation, die mit einer klaren Zuweisung von Verantwortung einhergeht (Risikomanagement Abteilung u./o. Compliance Abteilung).**
- 4. Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die aufgebaute Organisation sind deutlich zu kommunizieren.
Wichtigstes Instrument ist hier die Schulung der Mitarbeiter.
Die Einhaltung entsprechender Richtlinien ist in den Arbeitsverträgen zu verankern.**



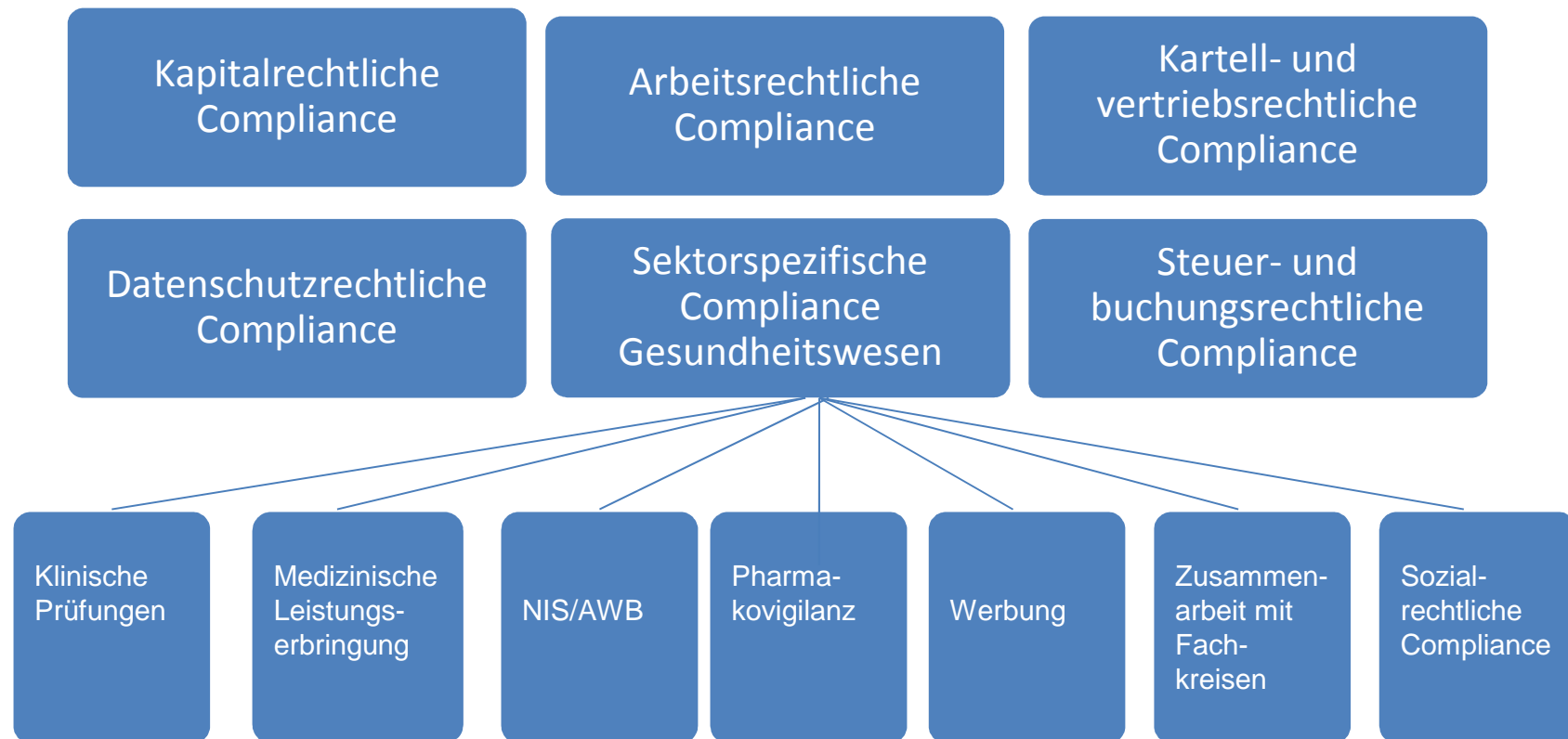
I.4 Umsetzung von Compliance

5. **Getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren, um später belegen zu können, dass die Geschäftsführung ein entsprechendes System umgesetzt hat.**
6. **Fortlaufende Überprüfung / Aktualisierung der Compliance Grundsätze.**



I.4 Umsetzung von Compliance

Compliance im Universitätsklinikum



NIS: Nicht interventionelle Studien

AWB: Anwendungsbeobachtungen

II. Compliance und Versicherung

Compliance und Versicherung haben mehrere Berührungspunkte:

- Zunächst gibt es Versicherungen, die erforderlich sind, um im Einklang mit dem Gesetz zu stehen (Pharmahaftpflicht, Strahlenhaftpflicht, KFZ-Haftpflicht, etc.)
- Das Erfordernis eines sachgerechten, nachhaltigen **Risikomanagements** (Frühwarn- und Überwachungssystem für bestandsgefährdende Entwicklungen) = **TTT-Ansatz der EMH**
- ... und schließlich die Absicherung des Unternehmenswertes und des persönlichen Haftungsrisikos durch die

 **erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (EVH)**
das „rund-um-sorglos“ Paket der EMH

III. Compliance – eine Modeerscheinung oder dauerhafte Verpflichtung?

Zusammenfassung:

Gute Compliance für Ihr Universitätsklinikum

- schützt vor langfristigen Image-Schäden,
- wahrt somit den Ruf Ihres Universitätsklinikums,
- vermeidet somit einen Erlösverlust wg. sinkender Patientenzahlen,
- kann zur Effizienzsteigerung führen durch die Vermeidung von Rechtsrisiken.

➡ Compliance ist keine Modeerscheinung, sondern dauerhafte Verpflichtung!



Dipl. Kaufm. (FH) Ingo Gurcke
Geschäftsführer
ECCLESIA mildenberger HOSPITAL
GmbH
Klingenbergstrasse 4
32758 Detmold
Tel.: 05231- 6036 455

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!